

Az.: 3 L 462/20



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

de
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Julia Röhrbein
Weißenfelser Straße 48a, 04229 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen -ZAB-, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter Goebes
als Einzelrichter

am 14. Oktober 2020

beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es untersagt, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens hinsichtlich des Antrags vom 8. August 2019 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Hinblick auf den Antragsteller vorzunehmen.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf EUR 1.250,00 festgesetzt.

I.

Der Antragsteller wurde am [REDACTED] in Alexandria geboren und besitzt die Staatsangehörigkeit von Ägypten. Er reiste am 3. September 2015 als Schutzsuchender in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 28. Februar 2017 wurde der Asylantrag des Antragstellers abgelehnt. Nach Rücknahme der hiergegen erhobenen Klage wurde das Verfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. April 2020 eingestellt. Der Antragsteller ist seit dem 1. April 2020 vollziehbar ausreisepflichtig.

Am 26. Juli 2019 heiratete der Antragsteller die deutsche Staatsangehörige [REDACTED] [REDACTED] und stellt am 8. August 2019 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Eheschließung.

Mit Bescheid der Stadt Leipzig vom 24. Juni 2020 wurde der Antrag abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden sei, gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Maßgabe des 5. Abschnitts erteilt werden könne, und die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben seien. Auch würde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht in Betracht kommen. Denn der Antragsteller sei jedenfalls nicht mit dem erforderlichen Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Hiervon könne zwar gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt seien oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar sei, das Visumsverfahren nachzuholen. Doch würden auch diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Denn unter einem Rechtsanspruch sei ein strikter Rechtsanspruch zu verstehen, der jedenfalls wegen Nichteinhaltung des Visumsverfahrens nicht gegeben sei. Auch seien besondere Umstände in diesem Sinne nicht gegeben. Voraussetzung hierfür sei, dass sich der Ausländer in einer Situation befinden würde, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheiden würde. In diesem Zusammenhang sei von dem Antragsteller insbesondere eine kurzzeitige Trennung von seiner Ehefrau hinzunehmen. Art. 6 Grundgesetz - GG - wie auch Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - würden ein anderes nicht gebieten. Da die deutschen Vertretungen in Ägypten in der Regel ohne Einschränkungen arbeiten würden, sei der zeitliche Aufwand überschaubar und von dem Antragsteller hinzunehmen. Auch § 39 Nr. 5 der Aufenthaltsverordnung - AufenthVO - würde unter Bezugnahme auf die vorbenannten Ausführungen zu keinem anderen Ergebnis führen.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 9. Juli 2020 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, dass sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen würden. Insbesondere sei die Nachholung des Visumsverfahrens gem. § 39 Nr. 5 AufenthV entbehrlich, da die Abschiebung derzeit u. a. als Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ausgesetzt sei und er aufgrund der Eheschließung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben habe. Er würde mit seiner Ehefrau und deren minderjähriger Tochter in der gemeinsamen Ehewohnung leben. Auch sei der Lebensunterhalt gesichert. Der Antragsteller würde über ein monatliches Gehalt von EUR [REDACTED] verfügen, seine Ehefrau über ein monatliches Einkommen in Höhe von EUR [REDACTED] zuzüglich Kindergeld. Im Übrigen sei auch die Nachholung des Visaverfahrens nicht möglich, da sich die Botschaft in Kairo im Notbetrieb befinden würde und die Visastelle bis auf weiteres geschlossen sei.

Der Antragsteller hat am 31. Juli 2020 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und trägt in Ergänzung zu den bereits im Verwaltungsverfahren gemachten Ausführungen vor, dass sich ein Anordnungsgrund aus der weiterhin gültigen und vollziehbaren Abschiebungsandrohung ergeben würde.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens hinsichtlich der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner führt zur Begründung aus, dass zumindest für die nächsten zwei Monate eine Abschiebung nach Ägypten aufgrund der Corona-Pandemie nicht erfolgen wird, sodass jedenfalls derzeit ein Anordnungsgrund nicht gegeben sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Akteninhalt in diesem Verfahren und die dazugehörigen Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem die Kammer mit Beschluss vom 20. August 2020 das Verfahren zur Entscheidung auf diesen übertragen hat, § 6 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Der zulässige, insbesondere gem. § 123 VwGO statthafte Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Sowohl für den Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO als auch für den Erlass einer Regulationsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs - des in der Hauptsache verfolgten materiellen Anspruchs - sowie eines Anordnungsgrundes - einer besonderen Eilbedürftigkeit - erforderlich. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Für die Bejahung des Anordnungsanspruchs im Rahmen einer Sicherungsanordnung genügt es, dass der Erfolg des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg. Im Hinblick auf die mit einer Regulationsanordnung regelmäßig begehrte Rechtserweiterung ist für den Erfolg eines hierauf gerichteten Antrags grundsätzlich eine weitergehende, überwiegende Wahrscheinlichkeit erforderlich, dass das behauptete materielle Recht besteht.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Antragsteller ist aufgrund des durch Bescheid vom 28. Februar 2017 abgelehnten Asylantrags und der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. April 2020 erfolgten Einstellung des Klageverfahrens seit dem 1. April 2020 vollziehbar ausreisepflichtig, die ihm gewährte Ausreisefrist ist abgelaufen und ihm wurde die Abschiebung angedroht (§§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

2. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist derzeit davon auszugehen, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 39 Nr. 5 AufenthV zusteht. Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass das Aussetzen der Abschiebung alleine wegen eines etwaigen Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig nicht in Betracht kommt, wenn der Ausländer sich zum

Zeitpunkt seines Antrages nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Denn andernfalls würde dies der in § 81 Abs. 3, Abs. 4 AufenthG zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Wertung widersprechen, für die Dauer eines Aufenthaltsverfahrens nur unter den Voraussetzungen des § 81 AufenthG ein Bleiberecht zu gewähren (SächsOVG, Beschl. v. 24. Februar 2020 - 3 B 349/19 -, juris Rn. 7). Ein nicht gemäß § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG geschützter Ausländer muss daher grundsätzlich ausreisen und die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis im Ausland abwarten. Dies gilt auch im Hinblick auf den besonderen Versagungsgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, dem ebenfalls die prinzipielle Wertung des Gesetzgebers zu entnehmen ist, dass visumpflichtige Ausländer ihre Ansprüche auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Ausland verfolgen und durchsetzen müssen (SächsOVG, a. a. o., m. w. N.). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind insoweit anerkannt, als sich einer Abschiebung entgegenstehende rechtliche Hindernisse im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten bzw. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen ergeben können, die ihre Grundlage etwa in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 EMRK haben (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschl. v. 11. Juli 2019 - 1 B 53/19 -, juris Rn. 5; Samel in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 81 AufenthG, Rn 46). Eine Ausnahme kann sich aber auch aus dem in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ergeben, insbesondere dann, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt, dem hiervon möglicherweise begünstigten Ausländer zugute kommt. Dies ist etwa bei einer beantragten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 AufenthV der Fall (vgl. SächsOVG, a. a. o; OVG NRW, Beschl. v. 11. Januar 2016 - 17 B 890/15 -, juris Rn. 6 ff. m. w. N.). Eine solche Konstellation ist vorliegend gegeben.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen des § 39 Nr. 5 AufenthV glaubhaft gemacht. Hiernach kann ein Ausländer als Ausnahme von dem Visumserfordernis des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, wenn seine Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist und er aufgrund einer Eheschließung im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Durch das Recht aus § 39 Nr. 5 AufenthV wird die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verdrängt (SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2020 - 3 B 335/19 -, juris ; Urt. v. 16. Oktober 2008 - 3 A 94/08 -, juris Rn. 13; OVG NW, Beschl. v. 21. Dezember 2007 - 18 B 1535/07 -, juris). Beide Vorschriften können nicht nebeneinander Anwendung finden, da das spezielle Recht zur Einholung der Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet und die Forderung der Nachholung des

Visumsverfahrens zur Wahrung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung sich gegenseitig ausschließen. Soll das Recht aus § 39 AufenthV nicht leerlaufen, muss es die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG verdrängen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2020 - 3 B 335/19 -, juris Rn. 13; Urt. v. 16. Oktober 2008 - 3 A 94/08 -, juris). Es handelt sich hierbei nicht um eine Ermessensvorschrift, sodass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausländer nicht auf ein etwaiges Visumsverfahren verwiesen werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2020 - 3 B 335/19 -, juris Rn. 14). Der Begriff „kann“ soll nur verdeutlichen, dass der Ausländer die Möglichkeit hat, nach seiner Einreise im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel einzuholen oder zu verlängern, ein Ermessensspielraum der Behörde ist hiermit nicht eröffnet (SächsOVG, a. a. o.; OVG LSA, Beschl. v. 14. Februar 2018 - 2 L 45/16 -, juris Rn. 9. m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 21. Dezember 2007 - 18 B 1535707 -, juris Rn. 22).

a) Der Antragsteller hat eine Eheschließung i. S. v. § 39 Nr. 5 AufenthV glaubhaft gemacht. Erforderlich hierfür ist, dass die Ehe vor einem (deutschen) Standesamt geschlossen oder aber bei begründeten Zweifeln über ihre Gültigkeit - etwa im Wege der Amtshilfe gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde - von diesem anerkannt wurde. Denn die Erleichterung, dass bei einer Eheschließung im Inland von dem Visumserfordernis abzusehen ist, soll dem Umstand Rechnung tragen, dass dann, wenn eine der maßgeblichen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug (hier die Ehe) im Bundesgebiet geschlossen wurde, es in der Regel ein bloßer Formalismus wäre, den aufenthaltsbegehrenden Ausländer auf die Einholung eines Visums von seinem Heimatland aus zu verweisen und ihn unnötigen und kostenträchtigen Belastungen auszusetzen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2020 - 3 B 335/19 -, juris Rn. 17 m. w. N.). Ausweislich der als Anlage 2 zur Antragsschrift eingereichten Eheurkunde zur Registernummer [REDACTED] wurde die Ehe am [REDACTED] dem Standesamt Leipzig geschlossen.

b) Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, über eine gem. § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV erforderliche Duldung zu verfügen. Nicht ausreichend im Rahmen des § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV ist eine ausschließlich zum Zweck der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens erteilte Duldung (SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2020 - 3 B 335/19 -, juris Rn 15; Urt. v. 16. Oktober 2008 - 3 A 94/08 -, juris). Um eine solche rein verfahrensbezogene Duldung handelt es sich ausweislich der sich bei der Verwaltungsakte befindlichen Kopie der dem Antragsteller erteilten Duldung (Bl. 260 der Verwaltungsakte) nicht.

Darüber hinaus hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, in dem für § 39 Nr. 5 AufenthV maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (SächsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2020 - 3 B 335/19 -, juris Rn. 15) auch weiterhin einen Anspruch auf Erteilung

einer Duldung aus nicht rein verfahrensbezogenen Gründen zu haben. Ein solcher Anspruch ergibt sich vorliegend aus Art. 6 GG aufgrund der gelebten ehelichen Gemeinschaft. Art. 6 GG gewährt zwar unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt, enthält jedoch die wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu fördern und zu schützen hat, und verpflichtet die Behörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Beziehungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers zu Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Zwar ist regelmäßig bei der Ehe eines Ausländers mit einer deutschen Staatsangehörigen eine vorübergehende Trennung der Ehegatten als mit Art. 6 GG vereinbar zu erachten (SächsOVG, Beschl. v. 26. Februar 2018 - 3 B 9/18-, juris Rn. 10 m. w. N). Gleichwohl braucht ein betroffener Ausländer es nicht hinzunehmen, unter unverhältnismäßiger Vernachlässigung seiner familiären Bindungen daran gehindert zu werden, bei seinen im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen Aufenthalt zu nehmen. Eingriffe in seine diesbezügliche Freiheit sind nur insoweit zulässig, als sie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 - 2 BvR 2625/10 -, juris Rn. 13).

Dies vorausgeschickt spricht vorliegend vieles dafür, dass die Auswirkungen der derzeitigen Corona-Pandemie auf den Ablauf des Visumsverfahren zu einer nicht mehr mit Art. 6 GG zu vereinbarenden vorübergehenden Trennung der Ehepartner führen wird. Denn ausweislich der Internetpräsenz der Deutschen Botschaft Kairo arbeitet diese seit Ausbruch der Corona-Pandemie lediglich im Notbetrieb, sodass nicht absehbar ist, wann überhaupt ein etwaiges Visumsverfahren des Antragstellers bearbeitet werden könnte, jedenfalls aber eine lange und für den Antragsteller nicht zumutbare Verfahrensdauer zu erwarten steht (vgl. hierzu: <https://kairo.diplo.de/eg-de/service/05-VisaEinreise>). Es werden zwar Visumsverfahren im Bereich der Familienzusammenführung vor Ort bearbeitet, doch gilt dies nur für bereits laufende Verfahren. So weist die Botschaft explizit darauf hin, dass Antragsteller, die sich bislang noch nicht registriert haben, zwar weiterhin einen Termin online beantragen können, jedoch nicht abgesehen werden kann, wann mit einer Bestätigung des Termins zu rechnen ist. Mit einer absehbaren Bearbeitung neuer Verfahren ist nicht zu rechnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zunächst ausgefallene Termine in chronologischer Reihenfolge nachgeholt werden müssen und die Kapazitäten dafür aufgrund der Pandemielage weiterhin stark beschränkt sind. Angesichts der derzeit weltweiten Entwicklung der Pandemie ist auch nicht von einer absehbaren Besserung der Lage in Ägypten auszugehen. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist Ägypten von COVID-19 stark betroffen. Die Testung auf COVID-19 in Ägypten erfolgt nicht risikoadaptiert und landesweit nicht

einheitlich. Auch ist in vielen Fällen, in denen eine Behandlung von COVID-19 im ägyptischen Gesundheitssystem stattfindet, keine Testung vorgesehen, sodass insgesamt von einer hohen Dunkelziffer sowie von unverändert hohen Infektionszahlen auszugehen ist (Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für Ägypten, Stand: 14. Oktober 2020).

c) Der Antragsteller hat weiterhin glaubhaft gemacht, dass er unter Berücksichtigung des Vorbenannten einen Anspruch - im Sinne eines strikten Rechtsanspruch (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 - juris Rn. 30) - auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hat.

aa) Insbesondere hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass sein Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Nach der Legaldefinition des Begriffs des „gesicherten Lebensunterhalts“ in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt immer dann gesichert, wenn der Betroffene ihn entweder aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln Dritter einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Lebensunterhalt ist dabei die Gesamtheit der Mittel, die erforderlich sind, um den Bedarf eines Menschen zu decken (Bergmann/Dienelt/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AufenthG, § 2 Rn. 19). § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG enthält die zentrale Definition des Begriffs der Sicherung des Lebensunterhalts und ist somit gleichermaßen auf das gesamte Aufenthaltsgesetz anzuwenden, sodass in Ermangelung einer weitergehenden Konkretisierung des Beurteilungsmaßstabes dieser jeweils auch unter Berücksichtigung der Funktion der jeweiligen Norm zu bestimmen ist, in dessen Rahmen die Voraussetzung geprüft wird. Ausgehend davon, dass mit der Gewährung eines jeden Aufenthaltstitels das Recht zum künftigen Aufenthalt gewährt wird und damit ein in die Zukunft gerichtetes und in der Zukunft wirkendes Recht des Antragstellers begründet wird, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Sicherung des Lebensunterhalts nicht nur vorhersehbar von vorübergehender Natur sein darf. Zu fordern ist vielmehr, dass der Betroffene aller Voraussicht nach bei nicht wesentlich veränderten und unter Außerachtlassung von unvorhergesehenen Umständen den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln, Zuwendungen Dritter und / oder ausdrücklich als unschädlich bezeichneten öffentlichen Mitteln auch in der Zukunft bestreiten können (OVG NRW, Beschl. v. 4. Dezember 2007 - 17 E 47/07 -, juris Rn. 6). Diese prognostische Beurteilung der künftigen Lage des Betroffenen muss sich auf die voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Aufenthalts erstrecken und diesen Zeitraum sachgerecht in den Blick nehmen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 1. Oktober 2008 - 10 BV 08.256 -, juris). Zur Herstellung einer sachgerechten und fundierten Prognose ist hierbei unerlässlich, im Rahmen einer rückschauenden Betrachtung die bisherige

Erwerbsbiografie sorgfältig nachzuzeichnen und zu bewerten (vgl. OVG Bln-Bbg. Beschl. v. 28. Februar 2006 - OVG 11 S 1306 -, juris).

Dies vorausgeschickt, hat der Antragsteller unter Berücksichtigung seiner zeitweiligen durch einen Fahrradunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage (i) einer Umsatzübersicht seines Kontos, (ii) seines Arbeitsvertrages mit der Gesellschaft in Firma m. [REDACTED] mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von EUR [REDACTED] brutto, (iii) des Arbeitsvertrags seiner Ehefrau mit der Gesellschaft in Firma [REDACTED] mit einem Stundelohn in Höhe von EUR [REDACTED] brutto und einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 30 Stunden sowie (iv) des Dauernutzungsvertrags mit ausgewiesenen Gesamtkosten für die gemeinsame Unterkunft von monatlich EUR [REDACTED] Sicherung seines Lebensunterhalts glaubhaft gemacht.

bb) Der Antragsteller hat auch das Vorliegen der weiteren anspruchsbegründenden und das Nichtvorliegen der anspruchsausschließenden Voraussetzungen gem. § 5, § 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 30 AufenthG glaubhaft gemacht. Insbesondere ist ausweislich des vorbenannten Dauernutzungsvertrags der räumliche Mittelpunkt im Sinne eines nicht nur vorübergehenden und damit gewöhnlichen Aufenthalts seiner Ehepartnerin in Leipzig, § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Auch verfügt der Antragsteller ausweislich des zur Akte gereichten Zertifikats über Sprachkenntnisse des Niveau A2 und kann sich damit im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG auf zumindest einfache Art und Weise in deutscher Sprache verständigen. Die Passpflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist erfüllt, ein Ausweisungsinteresse nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 AufenthG. Die Streitwertfestsetzung ergeht auf Grundlage des § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes - GKG - unter Berücksichtigung von Nr. 1.5, 8.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Leipzig schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Goebes

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 15. Oktober 2020
Verwaltungsgericht Leipzig*

*Busch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*